Markt Gemeinde Vomp

6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Vomp, am 28.10.2019
Tel.: 05242/63237-12
Fax: 05242/63237-20
E-mail: amtsleiter@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: 004-1/2019

PROTOKOLL NR. 9/2019

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp

Ort:	Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Vomp	
Datum:	28. Oktober 2019	
Beginn:	20:00 Uhr	
Anwesende:	Bürgermeister Karl-Josef Schubert (ÖVP)	Klaus Mair (ÖVP)
	DI (FH) Heidi Geisler (ÖVP)	Ersatz: Christina Reiter (ÖVP)
	Bernhard Steinlechner (ÖVP)	Ersatz: Hannes Filzer (ÖVP)
		Josef Dengg (ÖVP)
	Martin Gramshammer (ÖVP)	Mag. Sylvia Grünbichler (ÖVP)
	Hubert Scheiber (SPÖ)	Elisabeth Fleischanderl (SPÖ)
	Stefan Kometer (SPÖ)	Daniela Moser (SPÖ)
	Thomas Jenewein (SPÖ)	Mag. Stephanie Jicha (OGLV)
	Lukas Steurer (OGLV)	
entschuldigt:	Nicole Sailer-Pichler (ÖVP), Bettina Preyer (ÖVP), Alfred Steinlechner (ÖVP)	

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 09.09.2019, Nr. 8, wird einstimmig genehmigt.

Tagesordnung:

1. **Kenntnisnahmen**
2. **Bericht Bauausschuss**
   a) Bericht Projektausschuss Neubau Sporthalle NMS Vomp-Stans
   b) Beschlussfassung Vergabe Generalplanung (Architektur und Sonderplaner)
3. **Bericht Sportausschuss**
   a) Bericht Begehung Rodelbahn und Forstmeile
   b) Bericht Begehung Sportanlagen
   c) Beschlussfassung Eiszeiten und Entgelte
4. **Bericht Umwelt- und Verkehrsausschuss**
   a) Bericht Besprechung mit Verkehrsgutachter Hagner
   b) Bericht Umweltkalender 2020
5. **Bericht Kulturausschuss**
   a) Beschlussfassung Blumenschmuckabend 2020
   b) Beschlussfassung Adventmarkt 2019
   c) Beschlussfassung Seniorennachmittag 2019

6. **Grundstücksangelegenheiten**
   a) Beschlussfassung Grenzbereinigung zwischen Öffentlichem Gut Wege Gp. 2825 und Graf Gerhard, Gp. 153
7. **Beschlussfassung Verordnungsänderung „Wasserleitungs-Ordnung"**
8. **Beschlussfassung Verordnung „Freizeitwohnsitzabgabe"**
9. **Ausgabengenehmigungen**
   a) Beschlussfassung Unimog-Austausch
   b) Beschlussfassung Beteiligung Parkhaus Bahnhof Jenbach
10. **Anfragen, Anträge und Allfälliges**

---

zu 1 Kenntnisnahmen:

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes die Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben wurden und nachträglich von den Gemeinden kundzumachen sind. Dafür wurde derzeit ein Widmungsstopp verhängt. In der nächsten Gemeinderatssitzung sollen die Beschlüsse und Kundmachungen erfolgen.

---

zu 2 Obmann Vzbgm. Klaus Mair berichtet über die Bauausschusssitzung vom 17.10.2019:

a) Bericht Projektausschuss Neubau Sporthalle NMS Vomp-Stans

Obmann Vzbgm. Klaus Mair stellt anhand der Pläne des Wettbewerbssiegers Architekturbüro Vogl-Fernheim, Innsbruck, das Projekt Neubau Sporthalle NMS Vomp-Stans mit einer Norm-Wettkampfhalle (teilbar 2/3, 1/3), Foyer (auch für externe Veranstaltungen), Tribüne (bis zu 350 Besucher) und einer Tiefgarage vor.

Das Gebäude soll in Massiv- und Holzbauweise und nach Architektenwunsch mit „Polykarbonat" errichtet werden. Die Nachhaltigkeit und die Entsorgung des „Polykarbonat" sollen noch geprüft und entsprechende Datenblätter vorgelegt werden. Zudem sollen noch die Wirtschaftlichkeit einer Erdwärmeheizung oder ähnlichen alternativen Heizsysteme zum Heizen bzw. Kühlen geprüft werden.

Folgende Sonderplaner werden vorgeschlagen:

- Statik: ZSZ, Innsbruck
- Geotechnik: Grund & Boden, Absam
- Bauphysik: Büro Fiby, Innsbruck
- HLS: TB Pratzner, Jenbach
- Elektro: TB ING-B (Brugger), Innsbruck
- Vermessung: DI Danzberger, Innsbruck
- AVA + ÖBA: BM Stefan Heiss, Stans
- BAU KG: Baldauf GmbH, Fliess
- Brandschutz: IHW Weiler, Innsbruck
- Sporthallenbau: HOPI Sportplan, Mils
- Vermessung: DI Danzberger, Innsbruck

Der Bürgermeister regt an, die Vermessung an ein regionales Planungsbüro aus Schwaz zu vergeben.

GR Mag. Stephanie Jicha erkundigt sich nach der Dachneigung. Das Dach wird extensiv begrünt und hat eine Neigung von 3%.

Die Kostenschätzung der Nettoherstellungskosten mit entsprechender Reserve beträgt € 5.340.600,00. Die Kostenaufteilung erfolgt nach Abzug der Förderungen entsprechend den Schülerzahlen, d.h. 2/3 Marktgemeinde Vomp und 1/3 Gemeinde Stans.

Geplanter Baubeginn ist Juni 2020 und die Inbetriebnahme soll im Herbst 2021 erfolgen.

Der Obmann des Sportausschusses GV Hubert Scheiber begrüßt dieses Projekt. Eine Sporthalle in diesem Ausmaß ist nicht nur ein Vorteil für die Neue Mittelschule, sondern auch für Sportler und Vereine.

b) Beschlussfassung Vergabe Generalplanung (Architektur und Sonderplaner)

Von der Marktgemeinde Vomp ist ein pauschales Generalplanerhonorar für das im Wettbewerb beschriebene Objekt, inkl. Sockelsanierung, Umbau Bestand und alternatives Heizsystem mit Herrn Architekt DI Hanno Vogl-Fernheim in der Höhe von € 674.000,00 ausverhandelt worden.

Seitens der Vertreter der Gemeinde Stans wird darauf hingewiesen, dass sie im Gemeinderat vorab keine weiteren Beschlüsse fassen müssen und der geplanten Vorgangsweise zustimmen.

Der Ausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe an das Architekturbüro Vogl-Fernheim zu erteilen.

Beschluss: einstimmige Genehmigung

Erweiterung Kinderkrippe bzw. Verlegung Schülerhort und Küche bzw. Essenausgabe „Mittagstisch"

Der kurzfristig erhöhte Kleinkinderbetreuungsbedarf macht eine schnelle Erweiterung der Betreuungsplätze in der Kinderkrippe notwendig. Bereits im Zuge des Neubaus des Schülerhorts und des Mehrzweckgebäudes, welche im Jahre 2009 in Betrieb genommen wurden, gab es eine Erweiterungskonzeption der Neuen Heimat Tirol, welche nun zu realisieren ist. Konkret werden die beiden derzeitigen Schülerhort-Gruppenräume in Kinderkrippen-Gruppenräume umgestaltet, ein neuer Bewegungsraum für die 3 Kinderkrippengruppen im Dorf geschaffen und 2 neue Gruppenräume für den Schülerhort gebaut.

Temporär könnte es auch noch notwendig sein, dass bis zur Fertigstellung des Neubaus Kindergarten/Kinderkrippe Fiecht eine weitere Kindergartengruppe untergebracht werden muss. Die Fertigstellung hat bis spätestens 31.08.2020 zu erfolgen.

Der erhöhte Betreuungsbedarf in allen Bereichen (Krippe, Kindergarten und Hort) bringt auch den derzeitigen „Mittagstisch", welcher derzeit im Speisesaal des Seniorenheimes stattfindet, an seine räumlichen Grenzen. Deshalb soll im Bereich des Foyers (Mehrzweckgebäude) eine neue Küche bzw. Essensausgabe gebaut werden. Die Speisen werden weiterhin von der Küche im Seniorenheim zubereitet.

Obmann Vzbgm. Klaus Mair erläutert den Planentwurf für die Erweiterung bei der Volksschule sowie für die Errichtung einer Küche bzw. Essensausgabe für den Mittagstisch im Foyer (Mehrzweckgebäude).

Die Kostenschätzungen seitens der Neuen Heimat Tirol liegen vor:

Zubau Krippe	€ 780.000,00
Umbaumaßnahmen Hort	€ 52.000,00
	€ 832.000,00
+ 20% Nebenkosten	€ 166.400,00
Summe Zubau	€ 998.400,00 excl. Einrichtung
Küche	€ 220.000,00
Umbau Bestand	€ 40.000,00
Bauliche Maßnahmen	€ 130.000,00
Summe Küche	€ 390.000,00
+ 20% Nebenkosten	€ 39.195,00
Summe Zubau	€ 429.195,00 excl. Einrichtung

Das Projekt wird von der Neuen Heimat Tirol kurzfristig umgesetzt und alle Räumlichkeiten von der Marktgemeinde angemietet. Die vorliegende Mietkalkulation ergibt eine Erhöhung der Nettomiete von € 6.224,27 abzüglich zugesicherter Zuschüsse bzw. Förderungen.

Der Bürgermeister bemängelt die Höhe der Zuschüsse und Förderungen und merkt an, dass hier noch mit dem Land Tirol nachzuverhandeln ist.

Die Neue Heimat Tirol hat bereits einen Vertragsentwurf übermittelt. Die Form der Finanzierung (Zinssatz, ...) sollte vom Gemeindevorstand noch geprüft werden.

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig beim Gemeinderat zu beantragen, die NHT mit der Erweiterung/Adaptierung der Klassenzimmer und Errichtung der Küche zu betrauen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig mit einer Stimmenthaltung von GV DI (FH) Heidi Geisler wegen Befangenheit den Grundsatzbeschluss, die NHT mit der Erweiterung/Adaptierung der Klassenzimmer und Errichtung der Küche zu betrauen.

Beschlussfassung Architekturwettbewerb Neubau Kindergarten/Kinderkrippe Fiecht

In Fiecht sollen ein neuer Kindergarten mit 4 Gruppen und eine weitere Kinderkrippengruppe geschaffen werden. Diese neuen Betreuungsräumlichkeiten sollen nach Fertigstellung der neuen Sporthalle im Bereich der derzeitigen Turnhalle, nach deren Abbruch, errichtet werden. Geplanter Baubeginn ist Sommer 2021 und die Inbetriebnahme ist mit Herbst 2022 geplant. Dazu soll noch in diesem Herbst ein weiterer Architekturwettbewerb starten.

Diesen Architekturwettbewerb soll Herr Architekt DI Hanno Vogl-Fernheim begleiten. Ein Angebot in Höhe von € 11.256,52 netto liegt vor. Die Kosten dafür sind im Gegensatz zur Sporthalle und Schulerweiterung von der Marktgemeinde Vomp alleine ohne der Gemeinde Stans zu tragen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, Herrn Architekt DI Hanno Vogl-Fernheim mit der Wettbewerbsbegleitung zu beauftragen.

Neugestaltung Wertstoffsammelstelle Bauhof

Für den Entwurf der ursprünglichen Notlösung zur Verlegung des Kartonagencontainers (mit Umgestaltung des Waschplatzes, Leistensteine, Aufweitung Kanal) liegt eine Kostenschätzung von rund € 26.000,00 vor.
Der Bauausschuss hat das technische Vermessungsbüro Karl-Heinz Hora bei einer Begehung beauftragt einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Dieser beinhaltet eine Neugestaltung des Waschplatzes, neue Kanaleinläufe, wie im ursprünglichen Entwurf, die Möglichkeit einer Abzäunung des Bauhofs, Verlegung der Parkplätze und Übersiedelung aller Wertstoffsammelstellen. Eine erste Kostenerhebung ergab ca. € 79.000,00.

Auf Anfrage von GV Hubert Scheiber müssen laut Bürgermeister die Kosten in irgendeiner Form (ggf. Zweiteilung) im Budget 2020 untergebracht werden.

Der Bürgermeister stellt die Möglichkeit in Aussicht, dass für den heurigen Winter der Kartonagenpresscontainer seitlich entlang der Feuerwehr, am Standort der mobilen Splitt-Silos, aufgestellt werden könnte und die Silos am Standort der Kartonagensammelstelle.

Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung das Projekt von Herrn Karl-Heinz Hora zu forcieren.

zu 3 Obmann Hubert Scheiber berichtet über die Sportausschusssitzungen vom 19.09.2019 und 26.09.2019:

a) Bericht Begehung Rodelbahn und Forstmeile

Bei der Begehung wurden einige Schäden an den Banden durch den Schneedruck und umgestürzte Bäume festgestellt, welche zu reparieren sind. Ansonsten sind die Rodelbahn und die Forstmeile in einem guten Zustand.

b) Bericht Begehung Sportanlagen

Schulsportanlage Fiecht:
Die Anlage ist in einem sehr guten Zustand (Rasen, Zäune, Bogenhalle).

Sportanlage Vomp:
Das Bauamt und der Bauhof sind bereits über die notwendigen Reparaturen informiert worden.
Bei der Kunsteisbahn in den Schächten, in denen die Kühlschlangen gelagert sind, stank es nach Kühlmittel. Ein Leck wurde festgestellt und wird derzeit behoben. Ansonsten ist die Sportanlage in einem gepflegten Zustand.

Im „Haus der Jugend" sind die gesamten Räume und Duschen in einem veralteten Zustand. Der Sportausschuss und der Bauausschuss werden so schnell wie möglich eine Sanierung in Etappen veranlassen.

c) Beschlussfassung Eiszeiten und Entgelte

Eiszeiten:
Nach eingehender Diskussion und Info über das Gespräch mit den Vereinen ist der Sportausschuss mit den von Obmann Hubert Scheiber vorgeschlagenen Eiszeiten einverstanden.

Mit der Gemeinde Weerberg für den EHC Weerberg wird eine Vereinbarung bezüglich Bezahlung der Eiszeiten abgeschlossen. Die Nutzung der Eiszeiten wird mit € 100,00 verrechnet. Bei Nichtnutzung von Eiszeiten wird ein Betrag von € 50,00 verrechnet. Zudem muss rechtzeitig eine Absage erfolgen, sodass eine anderweitige Vergabe der Eiszeiten erfolgen kann. Dem EHC Weerberg wurde auch die Aufstellung eines Containers für die Wintersaison 2019/2020 zugesagt.

Der Ausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat nachstehende Betriebszeiten zu genehmigen:

Allgemeine Betriebszeiten der Kunsteisbahn Vomp
für die Saison 2019/2020

Wochentag	***Benützungszeit***	***Benützer***
Montag	*14:00 – 17:00 Uhr*	*Publikumslauf*
	17:45 – 18:30 Uhr	*Eislaufkurs Kinder ESV bis 12.12.2019*
		ab dann freie Eiszeit
	18:45 – 20:15 Uhr	*ESV – Vomp I*
	20:30 – 22:00 Uhr	*EHC Weerberg (Eishockey)*
Dienstag	*14:00 – 17:00 Uhr*	*Publikumslauf*
	17:15 – 18:30 Uhr	*Kinder ESV + EHC*
	19:00 – 21:45 Uhr	*Eisstockschützen*
Mittwoch	*14:00 – 17:00 Uhr*	*Publikumslauf*
	17:15 – 18:15 Uhr	*Kinder ESV + EHC*
	18:30 – 19:45 Uhr	*ESV – Vomp II*
	20:00 – 21:45 Uhr	*Oldies (Eishockey)*
Donnerstag	*14:00 – 17:00 Uhr*	*Publikumslauf*
	17:15 – 18:30 Uhr	*ESV – Kinder + EHC*
	18:45 – 20:15 Uhr	*ESV Vomp I*
	20:30 – 22:00 Uhr	*EHC – Weerberg (Erwachsene)*
Freitag	*14:00 – 17:00 Uhr*	*Publikumslauf*
	17:15 – 18:15 Uhr	*Kinder ESV + EHC*
	18:30 – 20:00 Uhr	*ESV – Vomp II + 4-mal in der Saison EHC MS*
	20:00 – 21:30 Uhr	*Publikumslauf*
Samstag	*14:00 – 17:00 Uhr*	*Publikumslauf*
	17:30 – 20:00 Uhr	*Heimspiele ESV Vomp + 3-mal EHC*
	20:00 – 21:30 Uhr	*Publikumslauf*
Sonntag	*10:00 – 13:00 Uhr*	*ESV Vomp Nachwuchs*
	14:00 – 17:00 Uhr	*Publikumslauf + 4 mal ESV-Vomp II*

Besondere Betriebszeiten		
Montag – Freitag	*10:00 – 12:00 Uhr*	*Schulsport nach Anmeldung*
nur Sonntags in der Ferienzeit	*18:00 – 21:30 Uhr*	*Publikumslauf*

Beschluss: einstimmige Genehmigung

Entgelte:
Nach langer Diskussion hat sich der Sportausschuss einstimmig entschieden die Entgelte zur Benützung der Eisbahn ab der Saison 2020/2021 anzuheben.

Der Ausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat nachstehende Entgelte zu genehmigen:

Entgelte für die Benützung der der Kunsteisbahn Vomp
für die Saison 2020/2021

PUBLIKUMSLAUF			
Benützer	***Pro Eintritt €***	***10-er Block €***	***Jahreskarte €***
Kinder unter 6 Jahre	*Entgeltfrei*		
Kinder bis 15 Jahre	*1,50*	*12,00*	*30,00*
Jugendliche bis 18 Jahre	*2,00*	*15,00*	*45,00*
Erwachsene	*3,00*	*25,00*	*70,00*

VEREINSNUTZUNG		
Benützer		***€***
Eisstockschießen FSV-Fiecht pro Bahn und Abend		*8,00*
Stockschießverein andere Gemeinden pro Bahn/Abend		*15,00*
ESV-Vomp Training Erwachsene – Saisonpauschale		*750,00*
ESV-Vomp Training Kinder/Jugendliche		*Entgeltfrei*
Eishockeyverein aus anderen Gemeinden pro Abend		*110,00*
Eisstockturnier pro Einheit		*250,00*

SCHULSPORT		
Benützer		***€***
Pflichtschüler der Volks- und Hauptschule Vomp		*Entgeltfrei*
Pflichtschüler aus anderen Gemeinden je Schüler		*1,50*
Schüler der HAK, HASCH, AHS je Schüler		*2,00*

Das Benützungsentgelt ist vor Benützung der Kunsteisbahn zu entrichten.

Beschluss: einstimmige Genehmigung

Verhandlungen zur Erweiterung der Sportanlage Vomp

Der Bürgermeister informiert über die derzeitigen Verhandlungen mit einer Grundstückseigentümerin zur Erweiterung der Sportanlage Vomp. Dadurch könnte ein Trainingsplatz in Normspielgröße geschaffen werden. Wichtig sei es die Flächen sicherzustellen, sodass diese nicht anderweitig für den Wohnbau verbaut werden können, da sonst eine Erweiterung nicht mehr möglich ist.

zu 4 Obfrau DI (FH) Heidi Geisler berichtet über die Sitzungen des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 24.09.2019 und 17.10.2019:

a) Bericht Besprechung mit Verkehrsgutachter Hagner

Das Ziviltechnikbüro DI Hagner, Innsbruck, welches in der Stadt Schwaz das Verkehrsgutachten erstellt hat, wurde kontaktiert und über den Stand zum Verkehrskonzept informiert.

Aus Sicht von Herrn DI Hagner ist die flächendeckende Verordnung einer 40 km/h-Beschränkung denkbar.

Folgende Vorgangsweise wird besprochen:
- Bearbeitung der bisherigen Messungen durch Ziviltechnikbüro DI Hagner
- Durchführung von weiteren Messungen nach Bedarf
- Erstellung des Gutachtens innerhalb von 4 Wochen nach Beauftragung

Das Gutachten soll in Gemeindegebiet Vomp und in Landesstraße L222 zweigeteilt werden.

Nachdem vom Gemeinderat der Auftrag gekommen ist, dass sich der Ausschuss auch in weiterer Folge über entsprechende Maßnahmen (Überwachung) Gedanken machen sollte, wurden auf Vorschlag von GR Mag. Stephanie Jicha vier weitere Standorte für Radarsäulen definiert: Fiecht/Au, Fiecht/Bereich NMS, Altmahd und Schützenweg.

Es wird über verschiedene Themen diskutiert, wie z.B. Einfahrt Altmahd, Vomperberg, Wohnstraßen, Schutzwege und Ortstafeln. Diese Themen werden ebenfalls im Gutachten behandelt.

b) Bericht Umweltkalender 2020

Der Ausschuss legt einstimmig das Thema „Ein- und Ausblicke aus Vomp" für 2020 fest und trifft die Auswahl der Fotos.

GR Thomas Jenewein schlägt vor, die Namenstage im Kalender mitaufzunehmen. Obfrau DI (FH) Heidi Geisler hat im Vorfeld recherchiert. Es gibt verschiedene Varianten von Namenstagskalendern. Sie schlägt vor, in Vorbereitung auf den nächsten Kalender zu entscheiden, welcher verwendet werden soll. Für dieses Mal ist es aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Der Ausschuss ist damit einverstanden.

Obfrau DI (FH) Heidi Geisler bittet um Themenvorschläge für die nächsten Kalender.

Biomüllkübel

Der Bürgermeister zeigt den Entwurf der Aufkleber mit Adresse zur Kennzeichnung der Biomüllkübel. In der Gemeindemitteilung Dezember wird über die Abfuhr mit Biomüllkübel informiert.

Lärmschutz

Der Bürgermeister berichtet vom Gespräch mit der Initiative „Xund's Vomp". Die Asfinag wird in den nächsten 14 Tagen in den Bereichen Dornach, Schützenweg und An der Leiten Lärmmessungen durchführen. Dafür wurde ein Sachverständigenbüro aus Niederösterreich beauftragt. Der Bürgermeister hat bereits auch weitere Lärmmessungen in den Bereichen Altmahd und Pirchat sowie Nachtmessungen schriftlich eingefordert.

zu 5

Obmann-Stv. Josef Dengg berichtet in Vertretung von Obfrau Nicole Sailer-Pichler über die Kulturausschusssitzungen vom 10.09.2019 und 17.10.2019:

a) Beschlussfassung Blumenschmuckabend 2020

Die Blumenbewertung ist traditionell erfolgt. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung, dass der Blumenschmuckabend am Freitag, den 28. Februar 2020 stattfindet.

Beschluss: einstimmige Genehmigung

b) Beschlussfassung Adventmarkt 2019

Der Adventmarkt findet am Samstag, den 30. November 2019 von 14:00 bis 19:00 Uhr auf dem Platz vor dem Seniorenheim statt. Bis auf einen Stand sind alle vergeben und es sind auch einige neue Aussteller dabei.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

Beschluss: einstimmige Genehmigung

c) Beschlussfassung Seniorennachmittag 2019

Der Seniorennachmittag findet am Freitag, den 13. Dezember 2019 ab 14:00 Uhr im Foyer des Mehrzweckgebäudes mit der Teilnahme der Schüler der NMS Vomp-Stans statt. Die Kulturausschussmitglieder werden als Servierpersonal selbst tätig sein.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

GV Stefan Kometer merkt an, dass es kontraproduktiv sei, wenn der Seniorennachmittag auf den gleichen Termin der Weihnachtsfeier des Pensionistenverbandes fällt. Der Bürgermeister stimmt dem zu, dennoch sei man bei der Terminfindung an die NMS Vomp-Stans und deren Unterrichtszeiten gebunden. Zukünftig soll dies allerdings besser abgestimmt werden.

Beschluss: einstimmige Genehmigung

zu 6

Grundstücksangelegenheiten:

a) Beschlussfassung Grenzbereinigung zwischen Öffentlichem Gut Wege Gp. 2825 und Graf Gerhard, Gp. 153

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß Teilungsplan des Büros TRIGONOS, Schwaz, GZ: 216/2019 GT vom 27.08.2019 die Übernahme von 6 m² aus der Gp. 153 in EZ 58 KG. Vomp von Herrn Graf Gerhard, Gröben, und Zuschreibung zum Öffentlichen Gut Wege Gp. 2825 in EZ 146 KG. Vomp sowie Widmung zum Gemeingebrauch.

Die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Marktgemeinde Vomp.

zu 7 Beschlussfassung Verordnungsänderung „Wasserleitungs-Ordnung":

Der Bürgermeister berichtet über die Neufassung der Wasserleitungsordnung, welche vorab an die Obleute der politischen Fraktionen ergangen ist. Geändert wurde, dass es nur mehr eine reine Mietvariante des Wasserzählers gibt, sodass die Administration vereinfacht wird. Dies hat keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeindebürger. Zudem wurde die Verordnung rechtlich in verschiedenen Punkten überarbeitet. Technisch bleibt sie unverändert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Wasserleitungsordnung
der Marktgemeinde Vomp

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 28.10.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1
Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2
Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Marktgemeinde Vomp besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 150 m vom Ortsnetz (Verteilernetz/Hauptwasserleitung) der Gemeindeversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Marktgemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Marktgemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind Grundstücke und zusammenhängende Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage bereits bestehende und wasserrechtlich genehmigte Eigenwasserversorgungsanlage gedeckt wird.

§ 3
Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Bei Neu-, Zu- und Umbauten muss der Anschluss vor Erteilung der Benützungsbewilligung ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat daher auch in diesen Fällen für die rechtzeitige Anmeldung zu sorgen.

Der Anmeldung müssen folgende Unterlagen/Informationen beigeschlossen sein:

a) *Technische Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage (Wasserleitungsinstallation. Der Beschreibung ist ein Lageplan im Maßstab 1:200 oder in einem größeren Maßstab beizulegen. Dieser Plan hat folgende Angaben zu enthalten: Ausmaß, Lage, und Nummer des Grundstücks; Lage, Material, Durchmesser der öffentlichen und privaten Versorgungsanlage; Lage der Trennstelle und Situierung des Wasserzählers; sofern die Versorgungsanlage oder ein Teil davon auf fremden Grund errichtet werden soll, überdies die Lage und die Nummer des fremden Grundstückes sowie Name und Adresse des Grundeigentümers.*
b) *Bei Gewerbe- und Industriebauten die Angabe des Wasserbedarfs in m³ pro Tag sowie die Spitzenentnahme in Liter pro Sekunde.*
c) *Die Verpflichtungserklärung, dem Aufsichtsorgan zu allen Räumlichkeiten zur Kontrolle der gesamten Anlage von der Trennstelle bis zu den Ausläufen ungehindert Zutritt zu gewähren.*

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4
Trennstelle (Übergabestelle), Versorgungsleitung, Anschlussleitung

Die Trennstelle zwischen Versorgungsleitung und Anschlussleitung liegt 1 Meter außerhalb des öffentlichen Gutes. Wenn die Wasserleitung auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle zwischen Versorgungsleitung und Anschlussleitung unmittelbar außerhalb des von der Marktgemeinde gesetzten Hausanschlussschiebers.

Die Versorgungsleitung ist die Zuleitung zwischen Hauptleitung (Gemeindewasserleitung) und Trennstelle. Die Leitung ist Teil der öffentlichen Versorgungsleitung. Die Errichtung und Erhaltung erfolgt durch die Marktgemeinde.

Die Anschlussleitung ist die Zuleitung zwischen Trennstelle und Anschlussobjekt. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlusswerbers. Die Leitung ist Teil der privaten Versorgungsleitung. Die Errichtung und Erhaltung erfolgt durch den jeweiligen Anschlussnehmer.

§ 5
Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Marktgemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Marktgemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Marktgemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Marktgemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Marktgemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

Wenn sich infolge einer Änderung der Trasse der Gemeindewasserversorgungsanlage (Gemeindewasserleitung) die Lage der Trennstelle ändert, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, nach vorheriger Anzeige durch die Marktgemeinde, auf eigene Kosten, eine neue Anschlussleitung ab der neuen Trennstelle herzustellen. Die Marktgemeinde ist berechtigt, nach Ablauf von vier Wochen ab nachweislicher Verständigung des Anschlussnehmers, die Wasserabgabe an der bisherigen Trennstelle zu beenden und die alte Versorgungs- und Anschlussleitung stillzulegen.

Bei Verlegung der Anschlussleitung sind die Richtlinien über die ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Anschlussleitung im freien Gelände ist 1,30 Meter und bei Straßen 1,50 Meter (mindestens) tief zu verlegen; bei Kunststoffleitung generell 1,50. Meter. Die Anschlussleitung ist entsprechend der ÖNORM zu isolieren. Für die Anschlussleitung ist das gleiche Material zu verwenden, wie für die Versorgungsleitung. Der Abstand der Anschlussleitung zu Kabellagen und Leitungen (Infrastrukturleitungen, Ortskanal...) muss mind. 0,30 Meter betragen. Die Stärke der Anschlussleitung an die Gemeindewasserversorgungsanlage beträgt DN 25 (1 Zoll). Auf Grund begründeter Ansuchen (z.B. größere Wohnobjekte, Gewerbebauten etc.) kann der Bürgermeister eine stärkere Anschlussleitung als 1 Zoll bewilligen. Die Anschlussleitung muss im Bereich Trennstelle bis Druckreduzierventil zumindest in der Druckstufe PN 16 erstellt werden. Die Hausinstallation ist entsprechend den Regeln der Technik jedoch zumindest mit Druckreduzierventil, Sicherheitsventil, Filter, Rückflussverhinderer und Entleerung auszurüsten.

Bei Wasserleitungsneubauten bzw. -erweiterungen ist die Marktgemeinde berechtigt, im Zuge dieser Arbeiten unbebaute Grundstücke mit einer Zuleitung bis zur Trennstelle für einen späteren Anschluss zu erschließen.

Nach erfolgter Verlegung der Anschlussleitung, hat die Abnahme derselben durch einen befugten Vertreter der Marktgemeinde noch vor Durchführung der Hinterfüllung und Zuschüttung der Gräben zu erfolgen.

Der Anschlusswerber hat strikt darauf zu achten, dass es keine Rohr- oder sonstige Verbindung mit einer privaten Wasserversorgungsanlage oder Regenwassernutzungs- bzw. Brauchwasserversorgungsanlage gibt. Die gleichzeitige oder wahlweise Nutzung von Trink-, Lösch- oder Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage und aus einer privaten Wasserversorgungsanlage über dasselbe Rohrleitungssystem (Anschlussleitung) ist nicht erlaubt.

§ 6
Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung (udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Marktgemeinde.

§ 7
Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Mengenbeschränkung. Nach Hauseintritt ist

die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Marktgemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Marktgemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

Im Gewerbe- und Industriegebiet darf die maximale Trinkwasserentnahme pro Hektar Grundfläche 1l/sec nicht übersteigen. Ein Mehrverbrauch kann nur durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Der Versorgungsdruck an der Trennstelle schwankt entsprechend den Entnahmen aus dem Versorgungsnetz. Der maximale Betriebsdruck an der Trennstelle beträgt bis zu 16 bar.

Für Objekte in besonderer Lage (z.B. hoch gelegene und/oder an Endsträngen liegende Objekte) kann der minimale Druck bei ordnungsgemäßem Betrieb bis mind. 0,5 bar betragen. Maßnahmen zur Erzielung eines ausreichenden Versorgungsdruckes sind in diesen Fällen hausinstallationsseitig durch den Anschlussnehmer und auf seine Kosten zu treffen.

Für die Dauer der Bautätigkeit kann bei der Marktgemeinde ein provisorischer Bauwasseranschluss beantragt werden. Die Festsetzung des Wasserverbrauches erfolgt in diesem Fall entsprechend den Bestimmungen der Wassergebührenordnung.

§ 8
Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Kaltwasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Kaltwasserzähler vorgesehen. Die Marktgemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Kaltwasserzähler werden auf Kosten der Marktgemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Kaltwasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kaltwasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Kaltwasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit Stichtag 30.09. eines jeden Jahres den Zählerstand abzulesen und bis spätestens 01.10. eines jeden Jahres der Marktgemeinde schriftlich bekanntzugeben. Hiefür sind die von der Marktgemeinde aufgelegten Formulare zu verwenden.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Kaltwasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Marktgemeinde.

§ 9
Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Marktgemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

Schäden an der Anschlussleitung, Beschädigungen von Plomben, sowie Störungen in der Wasserlieferung sind der Marktgemeinde unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10
Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Marktgemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft.

zu 8 Beschlussfassung Verordnung „Freizeitwohnsitzabgabe":

Das Land Tirol hat die Gemeinden zur Erlassung einer Freizeitwohnsitzabgabe verpflichtet. Die Gemeinden des Planungsverbandes „Schwaz, Jenbach und Umgebung" einigt sich auf 75% der theoretisch möglichen Landesvorgaben.

Der Bürgermeister berichtet, dass in Vomp 40 Freizeitwohnsitze gemeldet sind, das sind weniger als 1% der gesamten Wohnungen in Vomp.

Da es sich um eine Selbstbemessungsabgabe handelt, erkundigt sich GR Mag. Stephanie Jicha, in wie weit die Eigentümer darüber informiert werden. Die Marktgemeinde wird allen Eigentümern ein Merkblatt bzw. ein entsprechendes Schreiben zukommen lassen und

gegebenenfalls auch Hilfestellung leisten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe der Marktgemeinde Vomp

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe

Die Marktgemeinde Vomp legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	*bis 30 m² Nutzfläche mit*	*€ 180,00*
b)	*von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit*	*€ 360,00*
c)	*von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit*	*€ 525,00*
d)	*von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit*	*€ 750,00*
e)	*von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit*	*€ 1.050,00*
f)	*von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit*	*€ 1.350,00*
g)	*von mehr als 250 m² Nutzfläche mit*	*€ 1.650,00*

fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

zu 9 Ausgabengenehmigung:

a) Beschlussfassung Unimog-Austausch

UNIMOG U218	netto	€ 182.296,21	
zzgl. 20% Mehrwertsteuer		€ 36.459,24	
Zwischensumme	brutto		€ 218.755,46
Streuautomat Stratos F20K-16 VEP-490	netto	€ 25.000,00	
zzgl. 20% Mehrwertsteuer		€ 5.000,00	
Zwischensumme	brutto		€ 30.000,00
Gesamtsumme	**brutto**		**€ 248.755,46**

Das Leasing soll ausgeschrieben werden.

Auf Anfrage von GV Hubert Scheiber, teilt der Bürgermeister mit, dass der alte Unimog derzeit bei Pappas Tirol (Retterwerk), Hall in Tirol, repariert wird und dort dann auch in Zahlung gegeben werden könnte, außer es findet sich ein anderer Käufer.

Beschluss: einstimmige Genehmigung

b) Beschlussfassung Beteiligung Parkhaus Bahnhof Jenbach

Die Baukosten für das Parkhaus Bahnhof Jenbach wird zu 50% von den Österr. Bundesbahnen, 25 % vom Land Tirol und 25 % von den Gemeinden finanziert. Der Verteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden ergibt sich aus einer Fahrzeugzählung am derzeitigen Parkplatz.

Der Kostenbeitrag für die Marktgemeinde Vomp beträgt voraussichtlich € 70.462,00 für den Bau der Park & Ride Anlage beim Bahnhof Jenbach. Davon werden 50% der Baukosten aus Landesmitteln (GAF) finanziert. Die Planungskosten betreffen die Marktgemeinde Vomp mit ca. € 2.100,00 von denen ebenfalls 50% aus Landesmitteln (GAF) finanziert werden. Daraus ergibt sich eine Finanzierungssumme in Höhe von € 36.281,00. Die Zahlung ist erst bei Fertigstellung zu leisten und soll für 2020 budgetiert werden. Der Vertrag von der BH Schwaz liegt zur Unterfertigung vor.

GV Hubert Scheiber kritisiert die interne Vorgehensweise, da es zuvor keine Behandlung im Finanzausschuss bzw. dem Gemeindevorstand gab.

GV Stefan Kometer fragt nach, wer der Betreiber bzw. der Bewirtschafter ist. Betrieben wird das Parkhaus von der ÖBB und Bewirtschafter ist die Marktgemeinde Jenbach. Es sei vertraglich nicht festgelegt, dass es „Gratisparkplätze" gibt.

GV DI (FH) Heidi Geisler bemängelt, dass die Gemeinden hier im Grunde einen Kundenparkplatz für die ÖBB finanzieren.

Im Sinne der Solidarität empfiehlt der Bürgermeister dem Gemeinderat die Beschussfassung der Finanzierungssumme in der Höhe von € 36.281,00 mit dem Hinweis, dass dieser „gedeckelt" ist.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 15 gegen 1 Stimme

zu 10 Anfragen, Anträge und Allfälliges:

GV Hubert Scheiber berichtet vom Vergleichskampf in Kleinkaliberschießen der Gemeinde Buch in Tirol. Das Team des Gemeinderats Vomp erreichte den 5. (letzten) Platz.

GR Elisabeth Fleischanderl erkundigt sich aufgrund einer Anfrage, wie die Entlohnung des Servicepersonals beim „Café Talent" der Lebenshilfe Tirol beim Seniorenheim geregelt ist. Vzbgm. Klaus Mair informiert, dass die Betreuer Angestellte sind, die Klienten der Lebenshilfe einen Pflegesatz bzw. Taschengeld erhalten und ein Zivildiener tätig ist. Dies sei so üblich und legitim.

GR Mag. Sylvia Grünbichler regt eine Kurzparkzone beim Parkplatz vor dem Gemeindefriedhof an, da dort scheinbar vermehrt Lehrpersonal der Volksschule parkt. Der Bürgermeister: Vor einer Behandlung im Umwelt- und Verkehrsausschuss soll der Appell an die neue Direktorin gerichtet werden, dass die Lehrköper seitlich am Friedhof parken sollen.

Hannes Filzer, erkundigt sich:

- wann und wie die Biomüllkübel ausgegeben werden. Der Bürgermeister: Bei der Müllsackausgabe. In Einzelfällen wäre eine Zustellung durch den Bauhof auch denkbar.
- weißt auf die Gefahrenstelle wegen der Gartenmauer bei der Kreuzung es Bauprojekts Kindl, Feldweg, hin. Der Bürgermeister: die Mauer hat eine übliche Höhe und wurde so genehmigt. Ein „Vorranggeben"-Schild wurde schon verordnet und aufgestellt.

Der Bürgermeister informiert, dass er am vergangenen Wochenende von der Projektwerberin GVW Immobilien GmbH & Co.KG (Derfeser) darüber informiert wurde, dass das Betriebsansiedelungsprojekt „Logistikzentrum DB Schenker" aus wirtschaftlichen Gründen gestoppt wurde und nicht mehr weiterverfolgt wird. Eine im März 2018 unterfertigte Zusammenarbeitsvereinbarung/Absichtserklärung („Letter of Intent") mit Fa. DB Schenker ist Ende des Monats September 2019 abgelaufen. Notwendige wirtschaftliche Entscheidungen wurden von Fa. DB Schenker nicht rechtzeitig getroffen, sodass die Projektwerberin GVW Immobilien GmbH & Co.KG (Derfeser) sich dazu entschieden hat, dieses Großbauvorhaben nicht zu realisieren. Das laufende Strategische Umweltprüfungsverfahren (SUP) wurde heute vom Bürgermeister in der Abteilung Raumordnung, Amt der Tiroler Landesregierung, gestoppt.
Zudem wurde der Bürgermeister darüber informiert, dass auf dem Areal, auf welchem die Fa. DB Schenker angesiedelt werden hätte sollen, sich nunmehr die Österreichische Post AG um die Errichtung eines Betriebsgebäudes zur Organisation der Brief- und Paketverteilung für Tirol und Vorarlberg mit 430 Beschäftigten bewirbt. Die derzeitige Betriebsstätte in Hall soll aufgelassen und nach Vomp verlegt werden. Genaue Ausführungspläne sind dem Bürgermeister bis dato noch nicht bekannt. Der Bürgermeister hat sowohl gegenüber der Projektwerberin GVW Immobilien GmbH & Co.KG (Derfeser) als auch gegenüber den Vertretern der Österreichischen Post AG bekanntgegeben, dass vor einer Betriebsansiedelung das neuerliche SUP-Verfahren positiv abgeschlossen werden muss. Erst dann wird sich der Gemeinderat damit befassen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:50 Uhr

Der Schriftführer:

Arno Haider

Der Bürgermeister:

Schubert Karl-Josef

Gemeinderat: